



30.10.2023

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

**Umweltbezogene Stellungnahmen aus der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gem.
§ 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 2 BauGB**

Regierung der Oberpfalz, SG 24, Raumordnung – 13.09.2023

Gegenüber den vorgenommenen Planänderungen werden keine Einwendungen erhoben. Im Übrigen verweisen wir auf unserer Stellungnahme vom 26.05.2023 Nr. ROP-SG24-8314.11-196-13-4.

Wir bitten darum, uns zur Aktualisierung des hiesigen Rauminformationssystems (RIS) zeitnah nach Abschluss des Verfahrens eine Endausfertigung der Bauleitplanung mit Verfahrensvermerken und Begründung auf bevorzugt digitalem Wege an folgende E-Mail-Adresse zukommen zu lassen (Art. 30 BayLplG): rauminformation@reg-opf.bayern.de

Stellungnahme vom 26.05.2023

Ziel der Planung ist es, zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung innerhalb des Gemeindegebiets den im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für Bayern genannten Flächenbeitragswert von 1,1 % (bis Ende 2027) bezogen auf die Gemeindefläche zu erreichen und entsprechend große Teilflächen im Gemeindegebiet als Windenergiegebiete festzusetzen. Gemäß dem aktuellen Entwurf sollen hierzu zwei zu wesentlichen Teilen in Waldgebieten gelegene Konzentrationszonen „Windenergie“ mit einer Gesamtgröße von ca. 116,2 ha (mit einer Ausschlusswirkung von WEA mit einer Gesamthöhe von über 10 m im sonstigen Außenbereich) ausgewiesen werden, was einem Flächenanteil von 1,56 % des Gemeindegebiets entspricht.

Die geplante Konzentrationszone W 1 orientiert sich an den Bestandsanlagen im Bereich nördlich Ehringsfeld (lt. Kommune mit Potential für ein späteres Repowering und/oder eine maßvolle Erweiterung des Windparks). Mit der an das Gemeindegebiet der Nachbarkommune Kümmerbruck anschließenden Konzentrationszone W 2 soll eine kommunenübergreifende Bündelung und Konzentration von Windenergieanlagen stattfinden. Entsprechende Abstimmungen sind laut Angaben der Kommune im Vorfeld des aktuellen Bauleitplanverfahrens bereits erfolgt.

Bewertungsmaßstab

Von der Bauleitplanung sind insbesondere die nachfolgend genannten Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Kapitel 1.3 „Klimawandel“, 5.4 „Land- und Forstwirtschaft“, 6 „Energieversorgung“ und 7 „Freiraumstruktur“ des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) und des Regionalplans Oberpfalz Nord (RP 6) betroffen:

- Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...]. (LEP (G) 1.3.1)
- Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. (LEP (G) 5.4.1)
- Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Waldverlusten bewahrt werden. (LEP (G) 5.4.2)
- Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, [...]. (LEP (G) 6.1.1)
- Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen. (LEP (Z) 6.2.1)
- Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und weiterentwickelt werden. (LEP (G) 7.1.1)
- Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden. (LEP (G) 7.1.3)

- In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. (RP 6 (G) B I 2.1)
- Auf eine geeignete Pflege der Landschaft, insbesondere in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, soll hingewirkt werden. (RP 6 (G) B I 3.1)
- In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Wasserversorgung sollen die Grundwasservorkommen gegen Verunreinigungen und Veränderungen geschützt werden. (RP 6 (G) B XI 2.1.1)
- In Vorranggebieten für Wasserversorgung soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Sicherung der Trinkwasserversorgung der Vorrang eingeräumt werden. (RP 6 B (G) XI 2.1.2)

Bewertung

Die Bauleitplanung trägt zur Verwirklichung der o.g. LEP-Grundsätze 1.3.1 und 6.1.1 sowie des LEP-Ziels 6.2.1 bei, wonach die Energieversorgung durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sichergestellt werden soll und insbesondere erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die nach Angaben der Kommune erfolgte Vorabstimmung der Planung mit diesbezüglichen Planungen der Nachbarkommune Kümmersbruck ist hierbei im Übrigen zu begrüßen.

Wie bereits bekannt (s. Unterlagen) überschneidet sich die geplante Konzentrationszone W1 mit dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 28 „Oberpfälzer Kuppenalb und östliche Alabdachung“ (vgl. RP 6 B I 2.2 i.V.m. Karte 3 „Landschaft und Erholung“) und liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Ursensollen und Rängberg“ sowie zu einem großen Anteil im regionalplanerischen Vorranggebiet für Wasserversorgung T 12 „nordwestlich Ursensollen“ und einem im Bereich des Vorranggebiets festgesetzten Wasserschutzgebiet. Die geplante Konzentrationszone W 2 liegt im Landschaftsschutzgebiet „Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilstal südlich von Amberg“. Außerdem handelt es sich bei einem Teil des von der W 2 betroffenen Waldgebiets gemäß Waldfunktionsplanung um Erholungswald der Stufe II.

Bei der Beurteilung, ob die o.g. diesbezüglichen Grundsätze bzw. Belange von Natur und Landschaft, der Wasserwirtschaft sowie der Forstwirtschaft ausreichend berücksichtigt und sachgerecht gewichtet werden, kommt den Stellungnahmen der jeweils zuständigen Fachstellen eine hohe Bedeutung zu. Deren Äußerungen sind daher entsprechend zu würdigen.

Zum Stand der beschlossenen Wiederaufnahme der Regionalplanfortschreibung „Windenergie“ wäre der Planungsverband Region Oberpfalz-Nord zu hören. Es wird empfohlen, die Planungen der Kommune und des Regionalen Planungsverbandes - in Abhängigkeit von den jeweiligen Planungsständen - möglichst eng aufeinander abzustimmen.

Grundsätzliche Einwendungen und weitere Hinweise sind aus Sicht von Raumordnung und Landesplanung aktuell nicht veranlasst.

Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord – 29.08.2023

Die Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB wird weiterhin aufrechterhalten.

Stellungnahme vom 10.05.2023

Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs.1 S.1 BayLplG

Die Planung kann zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll und darauf hingewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord hat in seinen Sitzungen am 28.06.2022 und 24.11.2022 beschlossen, die 2017 eingestellten Arbeiten an der Regionalplanfortschreibung „Windenergie“ aufgrund der mittlerweile grundlegend veränderten Rahmenbedingungen wiederaufzunehmen. In diesem Zusammenhang wurde auch der Beschluss gefasst, auf Basis eines regionsweit einheitlichen Kriterienkatalogs mit Ausschluss- und Restriktionskriterien unter Berücksichtigung der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen Potentialflächen für Vorranggebiete Windkraft zu ermitteln. In diesem Zusammenhang wurden auch die Gemeinden gebeten, Vorschläge für Vorranggebiete Windenergie zu übermitteln.

Von Seiten der Gemeinde Ursensollen wurde dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord bereits die Fläche W2 aus dem vorliegenden Entwurf für einen Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ als Flächenvorschlag gemeldet. (Zwischen-)ergebnisse kommunaler Konzentrationszonenplanungen werden im Zuge des Regionalplanfortschreibungsverfahrens berücksichtigt. Die bislang nicht gemeldete Fläche W1 wird daher zusätzlich in das weitere Verfahren aufgenommen.

Im nächsten Schritt werden die von den Gemeinden gemeldeten Flächenvorschläge in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden, deren Belange betroffen sind, auf ihre Eignung und hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Restriktionskriterien überprüft (Scoping). Der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord behält sich hierbei vor, weitere Flächen zu ergänzen und ebenfalls in das Verfahren einzubringen. Im vorliegenden Fall betrifft dies nach aktuellem Stand insbesondere den Bereich um die bestehenden Windkraftanlagen östlich von Wappersdorf.

Es wird davon ausgegangen, dass belastbare Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse sowie des Scopingverfahrens im Laufe des 3. Quartals 2023 vorliegen und im Anschluss den Gemeinden übermittelt bzw. vorgestellt werden können.

Zu den Im FNP-Entwurf enthaltenen Konzentrationszonen ist grundsätzlich festzustellen, dass diese nach jetzigem Stand nicht in Bereichen regionalplanerischer Ausschlusskriterien liegen und es sich demnach um Potenzialflächen für Vorranggebiete Windenergie handelt.

Die Fläche W1 überschneidet sich mit dem regionalplanerischen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 28 „Oberpfälzer Kuppenalb und östliche Albabdachung“. Entsprechend B I 2.1 Regionalplan Oberpfalz Nord kommt in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Bei landschaftsverändernden

Maßnahmen oder neuen Nutzungen ist daher sorgfältig zu prüfen, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten sind.

Gem. B I 3.1 Regionalplan Oberpfalz-Nord soll auf eine geeignete Pflege der Landschaft, insbesondere in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, hingewirkt werden. Die für Naturhaushalt und Landschaftsbild wertvollen Landschaftsteile der Region, wie sie insbesondere in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten zu finden sind, bedürfen zur Erhaltung ihrer Eigenart und ökologischen Funktionsfähigkeit bestimmter Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen. Zu diesen Maßnahmen gehören in Waldbereichen u. a. die Sicherung wertvoller Lebensräume für Flora und Fauna sowie schonender Waldeinschlag.

Vor diesem Hintergrund kommt den naturschutzfachlichen Bewertungen der Planung eine wichtige Bedeutung zu, weshalb deren Stellungnahmen besonders zu würdigen sind.

Darüber hinaus überschneidet sich die Fläche W1 gem. Regionalplan Oberpfalz-Nord B XI 2.1 i.V.m. mit Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ mit dem Vorranggebiet für Wasserversorgung T 12 „nordwestlich Ursensollen“.

Entsprechend B XI 2.1.1 Regionalplan Oberpfalz-Nord sollen in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Wasserversorgung die Grundwasservorkommen gegen Verunreinigungen und Veränderungen geschützt werden. In Vorranggebieten für Wasserversorgung soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Sicherung der Trinkwasserversorgung der Vorrang eingeräumt werden. Vorhaben bei denen negative Einwirkungen auf das Grundwasser zu besorgen sind, sind grundsätzlich zu untersagen (vgl. Regionalplan Oberpfalz-Nord B XI 2.1.2).

Der südliche Teilbereich der Fläche W2 liegt gem. Waldfunktionsplan der Region Oberpfalz-Nord in einem Waldbereich mit besonderer Bedeutung für die Erholung. Entsprechend der Festlegung B III 3.1 des Regionalplans Oberpfalz-Nord soll der Wald so erhalten, gepflegt und gestaltet werden, dass er insbesondere die Aufgaben für [...] die Erholung [...] nachhaltig erfüllen kann. Den Stellungnahmen der forstwirtschaftlichen Fachstellen soll daher besondere Bedeutung beigemessen werden.

Landratsamt Amberg-Sulzbach, Naturschutz – 15.09.2023

Die Gemeinde Ursensollen beabsichtigt einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ für das Gemeindegebiet aufzustellen. Die entsprechenden Unterlagen liegen dem Sachgebiet zur Bewertung der naturschutzfachlichen und landschaftspflegerischen Belange vor, um Stellung zu nehmen.

Der Bauleitplanung kann in Teilen zugestimmt werden.

Nach Ausschluss aller gesetzlicher Vorgaben verbleiben im Gemeindegebiet 2 Bereiche, in denen Windenergienutzung lt. Unterlagen umgesetzt werden kann. Diese sind aus naturschutzfachlicher Sicht von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises zu beurteilen. Das Gebiet W1 befindet sich nördlich bei Ehringsfeld, umfasst 4,5 ha Fläche in der Nähe von bestehenden Windenergieanlagen. Das zweite Gebiet W2 befindet sich im östlichen Gemeindegebiet nördlich von Garsdorf und umfasst 83,2 ha Fläche.

Bei den 2 Gebieten handelt es sich um großflächige Waldgebiete. Während sich bei W1 bereits 2 WEA in der Nähe befinden und das Gebiet mit 4,5 ha auch eine „relativ“ kleine Fläche ist, wäre hier durchaus noch ein weiteres aus naturschutzfachlicher Sicht denkbar. Beim Bau einer weiteren Anlage wäre das Waldgebiet auf der Hochfläche der Mittleren Frankenalb nicht komplett zerschnitten. Der Wald wäre in seiner Funktion als Klimaregulierer, Lebensbereich für die Flora und Fauna sowie für die Erholung des Menschen so sehr beeinträchtigt.

Beim Gebiet W2 ist das anders. Dieses befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilstal südlich von Amberg“ und im Naturpark Hirschwald. LSG und Naturpark sind geprägt durch den zusammenhängenden Waldbestand mit einzelnen kleinen Dörfern und erstrecken sich in die Nachbargemeinden Kümmerbruck und Ens Dorf. Das LSG und der Naturpark sind also nicht nur für diesen Gemeindebereich zu betrachten.

Im gesamten Bereich in der Gemeinde Ursensollen kommen viele Arten vor, die hier ihren Lebensraum, aufgrund des zusammenhängenden Waldbestandes und ohne Störung, haben. So sind dies etwa die Fledermausarten Braunes Langohr und Fransenfledermaus. Es gibt mit sehr großer Sicherheit noch sehr viele weitere Fledermausarten, die hier ihre Habitate haben. Auch der Rauhfußkauz und der Schwarzspecht sind hier in den Wäldern noch zu finden. Auch diese benötigen große unzerschnittene Lebensräume, wie den NP Hirschwald. Würden in diesem Gebiet WEA errichtet werden, wären diese wichtigen Lebenshabitate für viele Arten unwiederbringlich zerstört.

Auf das Landschaftsbild, der besonderen Erholungsfunktion der Menschen durch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit wird es negative Beeinträchtigungen haben, wenn dieser Wald als WEA-Fläche verändert wird. Dieser ist in Teilen als Erholungswald der Stufe II nach dem Wald-funktionsplan bestimmt.

Auch das Thema Klimaschutz ist in diesem Fall sehr wichtig. Wie bereits Fachartikel zu den WEA in Wäldern aufzeigen, wird die Temperatur auf den abgeholzten Flächen für die Anlagen und asphaltierten Zuwegungen sehr verändert und steigt zu ihrer Umgebung an. Die Auswirkungen auf Flora und Fauna und das Gesamtklima des Naturparks Hirschwald sind dadurch nicht absehbar.

Da beabsichtigt ist auch in den umliegenden Gemeinden das Waldgebiet im Naturpark Hirschwald als Konzentrationsflächen für die Windenergie zu nutzen, können die Funktionen in diesen Lebensräumen im Hinblick auf den Artenschutz, Klimaschutz im Wald und der Erholung der Menschen wesentlich negativ beeinträchtigt werden.

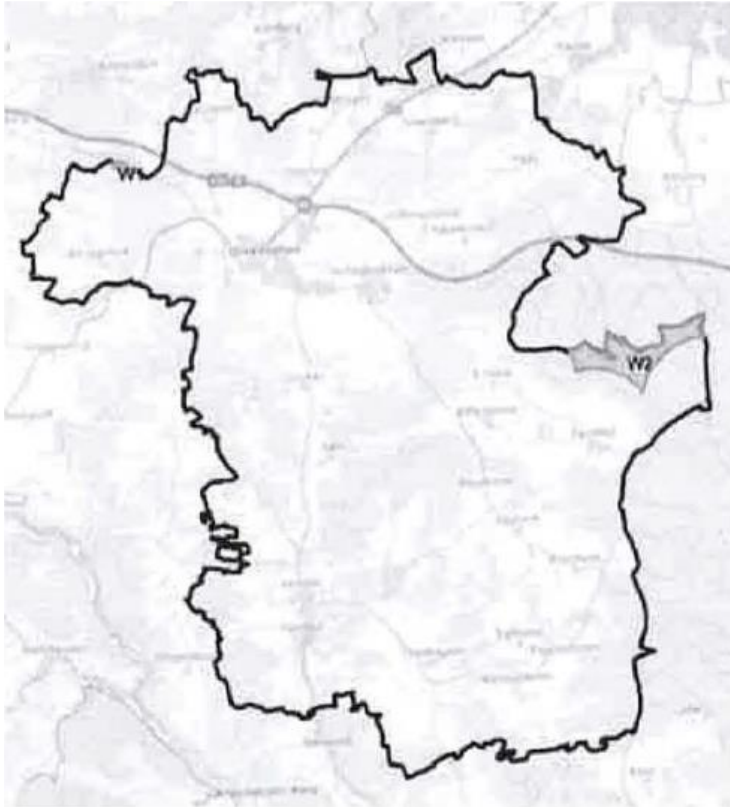
Deshalb wird aus naturschutzfachlicher und landschaftspflegerischer Sicht **kein Einverständnis mit der Aufstellung des Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ im Gemeindebereich Ursensollen W2** zugestimmt.

Eine **Zustimmung zum Gebiet W1** bei Ehringsfeld kann gegeben werden.

Landratsamt Amberg-Sulzbach, Immissionsschutz – 08.09.2023

Die Gemeinde Ursensollen hat beschlossen einen sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" für ihr Gemeindegebiet aufzustellen. Mit dem Flächennutzungsplan sollen Konzentrationszonen für die Windenergie ausgewiesen werden.

Es ergeben sich hier die folgenden Teilflächen:



Zur Erstellung wurde das Gemeindegebiet analysiert und Flächen mit Ausschlusskriterien ermittelt (z.B. Anbauverbotszonen um Infrastruktur, o.ä.). Relevant für den Immissionsschutz sind hier insbesondere die Abstände zur Wohnbebauung.

Auf Grundlage des Art. 82 und Art. 82a wurden 1000 m Abstand zu schützenswerter Wohnbebauung berücksichtigt, die z.B. in Geltungsbereichen von Bebauungsplänen, in denen Wohnen regulär möglich ist oder in Siedlungsbereichen, die als Innenbereichslagen nach § 34 BauGB zu werten sind, liegt.

Zu Wohnbebauungen, die nicht von Art. 82 und 82a erfasst werden (z.B. Hofstellen im Außenbereich mit Wohnhaus) wird in der Regel ein Abstand von 500 m berücksichtigt.

Bei Windkraftanlagen handelt es sich um immissionsschutzfachlich relevante Anlagen (insbesondere Schall und Schattenwurf), deswegen sind diese immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig (ab einer Gesamthöhe der Anlage von 50 m).

Im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren werden die Belange des Immissionsschutzes für die konkret geplanten Standorte gutachterlich betrachtet, sodass keine schädlichen Umwelteinwirkungen an den Immissionsorten gemäß ihrer Schutzwürdigkeit zu erwarten sind.

Die detaillierte gutachterliche Betrachtung kann durchaus auch innerhalb dieser Flächen zu dem Ergebnis kommen, dass dort ein Betrieb einer oder mehrerer WEA nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.

Landratsamt Amberg-Sulzbach, Wasserrecht – 13.09.2023

Im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange im o.g. Verfahren teilen wir Ihnen mit, dass gegenüber unserem Schreiben vom 19.05.2023 "Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB" keine Änderungen oder Ergänzungen notwendig geworden sind.

Stellungnahme vom 19.05.2023

Im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange im o.g. Verfahren teilen wir Ihnen mit, dass sich das geplante Vorhaben in der Konzentrationszone **W 1** in der weiteren Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Kotzheim des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hohenkernather Gruppe für die öffentliche Wasserversorgung befindet.

Gemäß § 3 Abs. 1 der gültigen Wasserschutzgebietsverordnung sind durch das Vorhaben verbotene Handlungen betroffen, für die nach § 4 WSG-VO eine Befreiung erteilt werden kann, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet ist. Ein Antrag wäre dementsprechend beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet Wasserrecht zu stellen.

Eine Ausnahme von den Verboten kann zugelassen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

Auf das Merkblatt Nr. 1.2/9 des Bayerischen Landesamts für Umwelt "Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten" wird verwiesen.

Das anfallende Niederschlagswasser soll breitflächig versickert werden und bedarf deshalb keiner wasserrechtlichen Erlaubnis.

Das wild abfließende Wasser darf gemäß § 37 Abs. 1 WHG keine Benachteiligung umliegender Grundstücke herbeiführen.

Sollten bei anfallenden Erdarbeiten mögliche Verunreinigungen und Altlasten zu Tage kommen, sind diese unverzüglich dem Landratsamt Amberg-Sulzbach anzuzeigen.

Landratsamt Amberg-Sulzbach, Tiefbauamt – 15.09.2023

Der Entwurf vom 25.07.2023 des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Gemeinde Ursensollen tangiert mit der Konzentrationszone Windenergie W1 die Kreisstraße AS 3 im Abschnitt 140 (Augsberg – B 299) von Station 5.400 bis Station 5.900 sowie mit der Konzentrationszone Windenergie W2 die Kreisstraße AS 2 im Abschnitt 140 (Waldhaus – Köfering) von Station 3.800 bis Station 4.300, jeweils an der straßenrechtlichen Freistrecke. Verkehrsrechtlich gilt in beiden Abschnitten eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h.

Im Vergleich zum Vorentwurf vom 04.04.2023 sind in der Begründung zum Entwurf vom 25.07.2023 sämtliche Mindestabstände der Windenergieanlagen zu Verkehrswegen entfallen.

Als Baulastträger der Kreisstraßen AS 2 und AS 3 kann das Tiefbauamt des Landkreises Amberg-Sulzbach diesem Entwurf nicht zustimmen. In Verbindung mit der Rotor-außerhalb-Regelung nach Kapitel 7.3 der Begründung ist die Sicherheit des Verkehrs auf den Kreisstraßen beeinträchtigt. Insbesondere wären in der Konzentrationszone Windenergie W2 Windenergieanlagen direkt neben der Kreisstraße AS 2 zulässig, wobei die Rotoren die Fahrbahn überstreichen würden. Gemäß der Anlage „Straßenrechtliche Hinweise zur Errichtung von WEA an Straßen“ zum Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr „Information zum Bayerischen Windenergieerlass und zur Themenplattform Windenergie“ vom 24.03.2023 ist dies nicht zulässig. Sowohl die Anbauverbotszone nach Art. 23 BayStrWG als auch die Anbaubeschränkungszone nach Art. 24 BayStrWG sind von der Windenergieanlage einschließlich ihres Rotors freizuhalten. Der Rotor, mit Rotorblattspitze, darf auch bei entsprechender Drehbewegung grundsätzlich nicht in die Anbaubeschränkungszone (Abstand von 30 m vom äußeren Fahrbahnrand der Kreisstraße) hineinragen.

Wir fordern Sie hiermit auf, die Belange der Verkehrssicherheit auf den Kreisstraßen in dieser Bauleitplanung zu berücksichtigen.

In der Abwägung des Gemeinderates wird auf eine spätere Regelung der Mindestabstände zu Verkehrswegen im Rahmen der Zulassungsverfahren zu den einzelnen Windenergieanlagen verwiesen. Das würde bedeuten, dass auf Teilflächen der ausgewiesenen Konzentrationszonen Windenergie keine Windenergieanlagen realisierbar wären und dies den Projektanten aber erst im Rahmen der Zulassungsverfahren für die Einzelanlagen bekannt werden würde.

Diese Vorgehensweise wird als nicht zielführend erachtet. Nach § 1 Abs. 1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke vorzubereiten und zu leiten. Das Themenfeld Eiswurf kann ggf. in die Einzelzulassung verlagert werden, da die Windenergieanlagen in der Regel über entsprechende Abschaltvorrichtungen oder über Vorkehrungen zum Verhindern von Eisansatz verfügen.

Bundesamt für Infrastruktur u.a. der Bundeswehr, Bonn – 21.08.2023

Hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 28.04.2023 zu o.g. Beteiligung aufrecht.

Stellungnahme vom 28.04.2023

Im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:

Belange der Bundeswehr sind betroffen. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung tatsächlich vorliegt, ist abhängig von **genauen Koordinaten im Format WGS 84 (Grad, Minute, Sekunde KEINE RE und/oder Hochwerte)** und der genauen Ausgestaltung neu zu errichtender/zu repowernder Windenergieanlagen.

Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Bauantragbeteiligungsverfahren und insbesondere im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.

Nach einer ersten groben Einschätzung befinden sich die Windenergieanlagen des Plangebiet W 1 ca. 820 m südwestlich einer militärischen Jettiefflugstrecke. Das Plangebiet W 2 liegt im Bereich dieser Jettiefflugstrecke.

Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr **ist** erforderlich. **Ich bitte dazu unser o. a. Aktenzeichen mitzuteilen.** Eine Bearbeitung des Vorgangs kann dann erleichtert werden.

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – 15.09.2023

In der Sache selbst teile ich Ihnen mit, dass meine Stellungnahme vom 25.05.2023, Az.: ST/5.5.2/202305250033-001/23 weiterhin vollumfänglich Gültigkeit entfaltet.

Stellungnahme vom 25.05.2023

Sie haben mich im Rahmen einer TÖB-Beteiligung über die vorliegende Planung informiert.

Die übermittelten Planungsdaten wurden in die Webtool-Anwendung meiner Behörde übertragen. Sie sind im Webtool-Report (siehe Anlage) aufgeführt und Grundlage dieser Stellungnahme.

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das Plangebiet Konzentrationszone „Windenergie“ W 1 im Anlagenschutzbereich der Radaranlage Mittersberg belegen ist. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung.

Der Anlagenschutzbereich der Radaranlage Mittersberg erstreckt sich in einem Radius von 15 km um die Flugsicherungseinrichtung.

Durch das Plangebiet Konzentrationszone „Windenergie“ W 2 wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand der Konzentrationszone „Windenergie“ W 2 derzeit keine Einwände.

Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand.

Hinweise

Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung oder betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von dieser Empfehlung abweichen.

Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit.

Mit diesen können alle interessierten Personen prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Zu erreichen sind die Anwendungen über unsere Webseite unter www.baf.bund.de.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 08.09.2023

Stellungnahme Bereich Landwirtschaft:

Im Bereich der geplanten Konzentrationszonen W1 und W 2 sind landwirtschaftliche Belange nicht betroffen.

Stellungnahme Bereich Forsten:

Die Konzentrationszone "Windenergie" W 1 befindet sich im nordwestlichen Gemeindegebiet nördlich Ehringsfeld und weist eine Größe von 4,5 ha auf. Sie umfasst den Nahbereich um zwei bestehende Windenergieanlagen.

Die Konzentrationszone W 1 (4,5 ha) ist ausschließlich mit Wald im Sinne von Art. 2 BayWaldG bestockt. Die Wälder unterliegen keiner waldgesetzlichen Schutzkategorie. Waldfunktionen im Sinne von Art. 6 BayWaldG sind hier nicht ausgewiesen.

Die Konzentrationszone "Windenergie" W 2 befindet sich im östlichen Gemeindegebiet nördlich von Garsdorf und weist eine Größe von 83,2 ha auf. Sie liegt innerhalb des Waldgebietes "Hirschwald". Mit der geplanten Konzentrationszone W 2 wird eine kommunenübergreifende Bündelung und Konzentration von Windenergieanlagen mit der Nachbarkommune Kümmerbruck angestrebt.

Die Konzentrationszone W 2 ist vollständig mit Wald im Sinne von Art. 2 BayWaldG bestockt. Die Wälder unterliegen keiner waldgesetzlichen Schutzkategorie.

Im südlichen Bereich der Konzentrationszone W 2 sind die Wälder im Waldaktionsplan mit besonderer Bedeutung für die Erholung (Stufe II) ausgewiesen. Südöstlich der Zone W 2 liegt die Ausflugsgaststätte Waldhaus mit einem Wildschweingehege. Der Bereich rund um das Waldhaus ist als Erholungswald Stufe I ausgewiesen. Dieser Bereich wird von der Bevölkerung gerne und intensiv zur Erholung genutzt.

Zum ausgewiesenen Erholungswald (Stufe I und II) im Bereich der Zone W 2 sollte ein möglichst großer Abstand mit den Windkraft-Anlagen eingehalten werden.

Beim Bau der Anlagen sollte darauf geachtet werden, so wenig Waldfläche wie möglich in Anspruch zu nehmen. Dies gilt insbesondere auch für den Bau notwendiger Zufahrtswege durch Einbindung vorhandener Forstwege.

Der Bau von Windenergieanlagen ist mit einer Änderung der Bodennutzungsart (=Rodung) verbunden. Diese bedarf einer Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG in einem nachgelagerten Genehmigungsverfahren.

Die Rodungserlaubnis kann gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG u. a. durch eine rechtskräftige Genehmigung ersetzt werden, wenn im entsprechenden Genehmigungsverfahren die materiellrechtlichen Vorgaben des Waldgesetzes für Bayern, insbesondere der Vorgaben aus Art. 9 BayWaldG beachtet wurden.

In den nachgelagerten Verfahren – mit den dann konkreten Standorten der Anlagen sowie den geplanten Zuwegungen, Kranstell- und Bauflächen – wird um eine frühzeitige Einbindung des AELF Amberg-Neumarkt i.d.OPf. gebeten.

Wasserwirtschaftsamt Weiden – 18.09.2023

Mit Schreiben vom 11.05.2023 haben wir uns im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bereits mit einigen Hinweisen aber grundsätzlich zustimmend zu dem betreffenden Vorhaben geäußert. Für uns haben sich trotz der Verkleinerung der Fläche W1 (Überlagerung mit WSG bleibt erhalten) keine neuen Aspekte von wasserwirtschaftlicher Relevanz bezüglich der angedachten Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes ergeben.

Stellungnahme vom 11.05.2023

1. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen

Planungen oder Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weiden liegen im Bereich des Flächennutzungsplanes nicht vor.

2. Wasserversorgung

Aufgrund der Lage der geplanten Konzentrationszone W 1 im Wasserschutzgebiet Kotzheim der Hohenkernnather Gruppe, Weitere Schutzzone IIIB, ist für die Errichtung einer Windkraftanlage eine Beantragung einer Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung erforderlich. Hierzu sind die Vorgaben des LfU-Merkblattes 1.2/8 zu beachten und einzuhalten.

Eine Alternativenprüfung des Standortes wurde bereits durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass die vorgesehenen Flächen aus Sicht der Gemeinde Ursensollen die geringsten Konflikte mit dem Immissionsschutz und dem Schutz der Landschaft aufweisen.

3. Grundwasser

Generell wird die Lage im Karstgebiet des Weißen Juras und die Empfindlichkeit des Karstgrundwassers, wenn auch erst in größerer Tiefe anzutreffen, korrekt beschrieben. Wirksame Deckschichten sind kaum vorhanden. Die Verletzung der Bodenauflage (vertikal und horizontal) ist daher so gering wie möglich zu halten.

4. Abwasserentsorgung

4.1 Schmutzwasser

Schmutzwasser fällt nicht an.

4.2 Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist breitflächig vor Ort zu versickern.

5. Lage zu Gewässern

Oberflächengewässer oder ständig wasserführende Gräben werden nicht tangiert. Bei Teilfläche W2 durchzieht jedoch ein markanter, möglicherweise auch zeitweise wasserführender Graben („Kaltes Tal“) das Maßnahmengebiet. Hier darf es zu keinen Abflussbehinderungen kommen, wobei nicht anzunehmen ist, dass eine spätere Windkraftanlage in Bereichen des Taltiefsten zu liegen kommen wird.

6. Altlasten

Dem Wasserwirtschaftsamt Weiden liegen keine Informationen über Altlasten oder Verdachtsflächen in den Bereichen der Teilflächen des Flächennutzungsplanes vor. Ob derzeit ggf. geplant

ist, bei der Fortschreibung des Katasters Flächen aufzunehmen, die im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes liegen, ist beim zuständigen Landratsamt zu erfragen.

7. Bodenschutz – Schutz des Oberbodens

Oberboden, der bei allen baulichen Maßnahmen oder sonstigen Veränderungen der Oberfläche anfällt, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen und fachgerecht in maximal 2,00 m hohen Mieten zwischen zu lagern. Auch sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie Bodenverdichtungen oder Bodenverunreinigungen, sind zu vermeiden.

Bodenaushub ist auf den Grundstücken flächig zu verteilen. Der gewachsene Bodenaufbau ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte Überprägung der Oberfläche geplant bzw. erforderlich ist (siehe auch Spiegelstrich 3).

Des Weiteren ist die Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1a Abs. 2 BauGB).

8. Zusammenfassung

Der Flächennutzungsplan kann unter Beachtung o. g. Auflagen befürwortet werden.

Die Autobahn GmbH des Bundes – 25.05.2023

Belange des Baulastträgers für Bundesautobahnen werden nicht betroffen. Das Plangebiet liegt über 300 m von der Bundesautobahn A6 entfernt.

Auf die vom Verkehr auf der BAB A6 ausgehenden und auf das Planungsgebiet evtl. einwirkenden Emissionen wird hingewiesen. Eine Abhilfe kann vom Straßenbaulastträger nicht eingefordert werden.

Zweckverband zur Wasserversorgung Hohenkemnather Gruppe – 24.08.2023

Geplantes Gebiet liegt in Schutzzone IIIb des Wasserschutzgebiets des Brunnens Kotzheim, Merkblatt LfU 1.2/8.

Stadt Amberg – 11.09.2023

Die Stadt Amberg ist durch die Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ der Gemeinde Ursensollen mit zwei Konzentrationszonen für Windenergieanlagen später durch die Sichtbarkeit der Windräder am Horizont und durch die Beeinträchtigungen für erholungssuchende Bürger im Hirschwald betroffen, allerdings in eher geringem Umfang.

Die Stadt Amberg unterstützt aber auch die Gemeinde Kümmersbruck bei der Planung eines Windparks auf deren westlicher Konzentrationszone für Windenergieanlagen, welche unmittelbar nördlich der größeren geplanten Konzentrationszone der Gemeinde Ursensollen im Hirschwald liegen wird. Es ist insbesondere wirtschaftlich, aber auch hinsichtlich der Minimierung von Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen sinnvoll, größere zusammenhängende Windparks zu schaffen. Deshalb begrüßt die Stadt Amberg ausdrücklich die Ausweisung der geplanten Konzentrationszone der Gemeinde Ursensollen im Hirschwald (die zweite kleinere Konzentrationszone arrondiert nur die bestehenden beiden Windräder-Standorte) mit Ausschluss im restlichen Außenbereich und damit die Steuerung der Windenergieplanung.

Zur Ausschöpfung der wirtschaftlichen Vorteile empfehlen wir eine enge Abstimmung der Windenergie-Planungen mit der Gemeinde Kümmersbruck und eventuell auch mit weiteren Gemeinden.

Kreisheimatpfleger – 08.09.2023

Gegen die Maßnahme bestehen aus der Sicht des Kreisheimatpflegers keine Bedenken. Bekannte Bau- oder Bodendenkmäler sind nicht betroffen.

Hinweis:

In der Umgebung der beiden ausgewiesenen Zonen finden sich vereinzelt Spuren vor allem vorgeschichtlicher Besiedelung. Daher kann das Auffinden bisher unbekannter Bodendenkmäler im Zuge der Erdarbeiten nicht völlig ausgeschlossen werden.

Dementsprechend sollte bei diesen Arbeiten mit angemessener Vorsicht vorgegangen werden.

Bodendenkmäler sind gemäß Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten.

Auf die Meldepflicht und die sonstigen Vorschriften des Art. 8 DSchG wird ausdrücklich hingewiesen. Demnach sind bei Funden unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde (LRA Amberg-Sulzbach, Frau Fischer: 09621-39548) und/oder der zuständige Kreisheimatpfleger (Hr. Rupp: 0151-64300702) zu verständigen.

Naturpark Hirschwald e.V. – 18.09.2023

Keine Einwände.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 25.05.2023.

Stellungnahme vom 25.05.2023

2.3 Beabsichtigte Eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

Langfristig beabsichtigen wir, in Kooperation mit Sternwarte/Planetarium Ursensollen die Ausweisung des Naturparkgebiets als Dark Sky Area.

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Wir empfehlen, zusammen mit den Naturpark-Kommunen ein gemeinsames Konzept zu entwickeln. Wir halten es nicht für zielführend, dass jede Kommune jeweils am Rand ihres Gemeindegebiets potentielle Flächen ausweist.

Die Datenlage in Bezug auf die Bestände unserer wertgebenden Großvogelarten im Naturpark Hirschwald ist schlecht. Die Bestände der Arten und vor allem von Rotmilan und Uhu nehmen seit dem Verbot der Chemikalie DDT wieder zu. Es gab schon seit den 2000er Jahren keine Erfassungen mehr. Der Naturpark Hirschwald und die Naturpark-Ranger können eine naturparkweite Erfassung nicht stemmen, und es gibt auch keine finanziellen Mittel dafür. Deshalb sehen wir es als absolut erforderlich an, dass die potentiellen Standorte ausführlich auf die windkraftsensiblen Vogelarten (Rotmilan, Baumfalke, Wespenbussard, Uhu, Schwarzstorch) untersucht werden. Letzterer ist zwar nicht mehr auf der Liste windkraftsensibler Vogelarten, gilt aber ornithologisch immer noch als windkraftsensibel.

Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe – 06.10.2023

Bei dem von Ihnen angesprochenen Messstandort bei Ursensollen handelt es sich nicht um eine seismologische Einzelstation, sondern um den Bestandteil eines sogenannten Arrays, zu dem mehrere Messstandorte zusammengefasst werden, um spezielle Messaufgaben bearbeiten zu können. Diese Messanlage – das Gräfenberg Array – betreibt die BGR seit Mitte der 1970'er Jahre. Sie besteht aus 13 Einzelstationen auf der Fränkischen Alb, die auf einer Fläche von etwa 40 km in Ost-West-Richtung mal 100 km in Nord-Süd-Erstreckung zwischen Gößweinstein im Norden und Ingolstadt im Süden eingerichtet sind. Mit seiner langen kontinuierlichen Historie seismologischer Aufzeichnungen, die vollständig in digitaler Form frei verfügbar sind, ist das Gräfenberg-Array eine der bedeutendsten seismologischen Messanlagen weltweit. Zudem leistet es einen zentralen Beitrag Deutschlands zur Verifikation des umfassenden Kernwaffenteststoppvertrages. Aufgrund der vollständigen Registrierungen liegen Seismogramme von allen weltweiten Kernwaffentests seit den 70'er Jahren vor. Mit deren Hilfe könnten ähnlich wie bei einem Fingerabdruck aktuelle heimliche Tests zweifelsfrei identifiziert werden, womit das Gräfenberg-Array maßgeblich zur Sicherheit in dieser Welt beiträgt. Wesentliche Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass zum einen keines der 13 Elemente versetzt wird und zum anderen eine fortschreitende Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen (WEA) verhindert wird.

Diesen Sachverhalten tragen die Regelungen im Bayerischen Windenergieerlass Rechnung und basieren bezüglich der seismologischen Messstationen der BGR auf langjährigen wissenschaftlichen Untersuchungen. So spiegeln die Abstandsempfehlung für einen Schutzradius die Erkenntnisse der BGR zur Einflussnahme von Windenergieanlagen (WEA) auf seismologische Aufzeichnungen des Gräfenberg-Arrays wider. Weiterhin führte die Verlegung von Standorten des Arrays zu einer maßgeblichen Veränderung der Übertragungsfunktion der gesamten Messanlage, d.h. die Wiedererkennung oder Zuordnung von neu registrierten Signalen zu bereits aufgezeichneten und analysierten Ereignissen wäre nicht mehr möglich und das Gräfenberg-Array würde seine Bedeutung als Referenz im Rahmen des Kernwaffenteststoppabkommens, aber auch bezüglich anderer seismologischer Ereignisse verlieren. Dass dies nicht nur die Sicht der BGR darstellt, wird durch die Tatsache bestätigt, dass diese Sachverhalte bereits in mehreren Verwaltungsgerichtsverfahren eingehend erörtert wurden, wobei u.a. auch ganz konkret der Standort GRB3 thematisiert wurde. In allen Instanzen und letztlich rechtskräftig wurde die Position der BGR bestätigt (siehe dazu beigefügte Hintergrundinformation).

Hintergrund:

Der BGR als nachgeordnete Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) ist die überragende Bedeutung der Sicherstellung der Energieversorgung in Deutschland bewusst. Hier ist anzumerken, dass die BGR noch eine Anzahl weiterer Stationen in Deutschland betreibt. An fast allen Standorten in Deutschland sind in den Aufzeichnungen bereits Signaturen von Windenergieanlagen zu beobachten. Um der kritischen Situation der Energieversorgung in Deutschland Rechnung zu tragen, werden an den meisten Standorten weniger ausgeprägte oder gar keine Schutzmaßnahmen ergriffen sowie Stationsverlegungen in Kooperation mit WEA-Betreibern in Betracht gezogen und praktiziert. Dabei erkennt die BGR an, dass aufgrund des hoch priorisierten Ausbaus von Windenergie die Aufzeichnungsqualität früherer Jahre insgesamt nicht gehalten werden kann und dass sie mit dem weiteren Ausbau noch weiter sinken wird. Umso wichtiger ist es daher, einzelne Standorte in Deutschland aus dem Kreis derer mit hoher Qualität und langer Historie so gut wie möglich vor einer weiteren Verschlechterung der Registrierbedingungen zu schützen. Aufgrund der Historie und der geologischen Bedingungen sind diese Standorte im Süden häufiger als im Norden der Republik anzutreffen, hiervon ist Bayern mit den Standorten von GERES (bei Freyung) und des GRF-Arrays (Gräfenberg-Arrays) besonders betroffen. Bezüglich der Errichtung von WEA innerhalb des 5 km Schutzradius um Gräfenberg-Stationen wurden bereits mehrere

Verwaltungsgerichtsverfahren angestrengt, in denen die Position der BGR ausnahmslos bestätigt wurde. Eine rechtliche Würdigung der Situation findet sich im folgenden Abschnitt.

Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) hat folgende durch Gesetze und Erlasse festgeschriebene Aufgaben:

- (I) Im Rahmen des Kernwaffenteststoppvertrags CTBT ist sie nach UVNVAG ausführende Behörde und trägt dadurch die Verantwortung dafür, dass die Voraussetzungen zur Überwachung der Einhaltung des Vertrags in Deutschland vorhanden sind und bestehen bleiben. Dazu gehört insbesondere, dass die dafür geschaffenen seismologischen und Infraschall-Messeinrichtungen intakt und ausfallsicher betrieben werden und dass deren Sensitivität der Überwachungsaufgabe entsprechend erhalten bleibt.
- (II) Nach ErlassBGR betreibt sie den Erdbebendienst des Bundes. Dies impliziert den Betrieb eines seismologischen Backbone-Stationsnetzes zur Überwachung der bundesrelevanten Seismizität und zur referenzgebenden Integration in die seismologischen Netze der Bundesländer. Weiterhin ist die BGR Ansprechpartner für internationale Partner und Einrichtungen der Seismologie und übernimmt den deutschen Beitrag zur globalen Erdbebenbeobachtung, d.h. die Aufzeichnung, Auswertung und Meldung globaler Erdbeben in Deutschland.

Zu den Aufgaben unter (I) betreibt die BGR im Bayerischen Wald an einem gemeinsamen Standort die seismologische Station GERES und die Infraschall-Station IS26. Beide Stationen sind Arrays und bestehen aus jeweils 25 bzw. acht Einzelsensoren. Das CTBT-Netz ist bezüglich der Stationsabstände so konzipiert, dass es auf jede einzelne Messstation ankommt und diese im Fall von Störungen nicht durch andere nahegelegene Stationen kompensiert werden können. So liegt im Fall der Infraschallstation IS26 im Bayerischen Wald der nächste Messstandort des CTBT-Netzes etwa 1500 km entfernt. Entsprechend ist die Empfindlichkeit dieser beiden Messsysteme von zentraler Bedeutung. Moderne Windenergieanlagen (WEA) können den Betrieb sowohl der seismologischen als auch der Infraschall-Station im Bayerischen Wald beeinträchtigen, wie Untersuchungen der BGR zeigen. Um den völkerrechtlichen Auftrag der BGR zum CTBT weiterhin verlässlich erfüllen zu können, ist daher für den störungsfreien Betrieb der hochempfindlichen Sensorik ein Mindestabstand von 15 Kilometern für WEA notwendig. Zudem ist die BGR für die Aufgaben unter (I) nach den Bestimmungen im CTBT berechtigt, nationale Verifikationsmittel zu definieren und zu betreiben. Wegen der seit 1976 im Gräfenberg-Array (GRF) zahlreich und zum Teil ausschließlich dort aufgezeichneten historischen Nuklearsprengungen der Atomkräfte USA, Russland, China, Großbritannien, Frankreich sowie Indien, Pakistan und Nordkorea ist das GRF-Array für die BGR eine unverzichtbare Messeinrichtung und ein diesbezüglich definiertes nationales Verifikationsmittel (VGH-22BV17.2448 Nummer 56). Neu aufgetretene kritische Ereignisse können mittels der vorhandenen Aufzeichnungen klassifiziert und eingeordnet werden. Entsprechend sind alle Verifikationsmittel, d.h. die seismologische Station GERES als eine der wichtigsten Stationen des CTBT-Messnetzes sowie GRF als Ganzes, gegen äußere Störeinwirkung angemessen zu schützen. Sie sind als relevant für die Landesverteidigung einzustufen (VG-RO7K14.1558 Nummer 31 sowie VGH-22BV17.2448 Nummern 56 und 82). Diesen Sachverhalt muss die BGR als Verantwortliche für die Aufgaben unter (I) jederzeit im Blick haben. Durch die aktuellen Ereignisse im Jahr 2022 und das zu beobachtende aggressive Gebaren von Staaten mit nuklearer Bewaffnung ist die Bedeutung des Nuklearwaffenteststoppvertrags und dessen Überwachung sowie die Möglichkeiten zur Beobachtung und Bewertung diesbezüglich kritischer seismischer Signale aber auch wieder in das allgemeine Bewusstsein gerückt.

Das GRF-Array ist gleichzeitig zentraler Bestandteil des unter (II) aufgeführten nationalen Messnetzes. Die Stationen dieses Netzes dienen dem Gemeinwohl (VGH-22BV17.2448 Nummer 82, VG-RO7K14.1558 Nummern 31 und 32, VG-M1K14.1682 Nummer 43), sind Bestandteil der Infrastruktur des Bundes zur Katastrophenvorsorge und -reaktion im Zusammenhang mit seismologischen Ereignissen (VG-M1K14.1682 Nummer 43) und werden auch der nationalen und

internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft bereitgestellt (VGH-22BV17.2448 Nummer 56). Dabei ist hervorzuheben, dass das GRF-Array durch die lange Aufzeichnungshistorie als erstes digitales seismologisches Breitband-Array der Welt auch international herausragende Bedeutung und Stellenwert genießt und Grundlage für viele, weltweit beachtete Forschungsarbeiten war und ist. Deren Stationen sind auch aus diesen unter (II) genannten Gründen schützenswert gegenüber äußeren Störeinflüssen.

Windenergieanlagen (WEA) innerhalb von 5 km Umkreis sind nachweislich in erheblichem Maß störend für die Aufzeichnungsqualität (VG-RO7K14.1558 Nummer 35 und 53). Durch bereits bestehende WEA in der Nähe der GRF-Stationen wurde die Schadenwirkung auf einzelne Standorte sowie auf das gesamte Array bewiesen (VGH-22BV17.2448 Nummer 83). Dabei ist das GRF-Array als Gesamtsystem zu sehen, in dem einzelne Stationen nicht weiter geschädigt werden dürfen und diese auch nicht verlegt werden können (VGH-22BV17.2448 Nummer 83). Da es bisher keine nachweislich praktikablen Möglichkeiten zur Störwirkungsbegrenzung gibt - weder auf Seiten der WEA noch auf Seiten der Seismologie - gibt es zur Sicherstellung der Aufgaben unter (I) und (II) keine andere Möglichkeit, als den Schutz über die bisher bestehenden Abstandsradien weiterhin aufrecht zu erhalten.

Referenzen:

[ErlBGR] Errichtungserlass BGR: Bundesanzeiger (BAnz AT 05.12.2019 B1), §2 (1)-e, <https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtlicherteil?0&year=2019&edition=BAnz+AT+05.12.2019>

[CTBT] Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen,

<https://www.auswaertigesamt.de/blob/207908/d3b75dae927fe6120f76232304b5cccc/ctbt-vertrag-data.pdf>

[UVNVAG] UVNVAG Ausführungsgesetz zum Nuklearversuchsverbotsvertrag (UVNVAG)

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1998 Teil I, Nr. 46 vom 29. Juli 1998

<https://www.bgbl.de/xaver/bgbl> -> 1998 -> Nr. 46

[VG-M1K14.1682] Urteil Verwaltungsgericht München zu geplanten WEA an einer GRFMessstation im Landkreis Eichstätt <https://openjur.de/u/2282399.html>

[VG-RO7K14.1558] Urteil Verwaltungsgericht Regensburg zu geplanten WEA an zwei GRF-Stationen im Landkreis Neumarkt/Obpf. <https://openjur.de/u/2169367.html>

[VGH-22BV17.2448] Rechtskräftiges Urteil Verwaltungsgerichtshof München zu geplanten WEA an zwei GRF-Stationen im Landkreis Neumarkt/Obpf.,

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2019-N-41544>

Einwendungen Öffentlichkeit

Stellungnahme 1 – 04.09.2023

Bereits im Rahmen der 1. frühen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB hatte ich unter Vorlage der Vollmacht die anwaltliche Vertretung des [REDACTED] [REDACTED] angezeigt und entsprechend vorgetragen.

Die Fläche W1 wurde in der jetzt vorliegenden Planung erheblich reduziert. Dies wird positiv zur Kenntnis genommen.

Um den Formalitäten des § 3 Abs. 2 BauGB aber zu genügen, wird der Vortrag aus dem ersten Verfahren nachfolgend wiederholt, damit in diesem nun förmlichen zweiten Beteiligungsverfahren die Gründe, die der Ausweisung der Fläche W 1 entgegenstehen, aktenkundig sind.

Erneuter Vortrag:

Die Gemeinde beabsichtigt im Rahmen des § 5 Abs. 2b i.V.m. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB (Konzentrationsflächenplanung/Planvorbehalt) die Ausweisung von zwei Konzentrationszonen für Windenergie (Flächen W1 und W2).

Mein Mandant wendet sich in erster Linie gegen die Ausweisung der Konzentrationszone W1.

Der Ausweisung dieser Konzentrationszone W1 stehen nach hiesiger Ansicht sowohl private als auch öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 und Nr. 5 entgegen.

Des Weiteren unterliegt die planende Gemeinde offensichtlich dem Irrtum, dass jede Gemeinde in Bayern bis Ende 2027 den sogenannten Flächenbeitragswert von 1,1 % einhalten muss. Dieser Wert gilt für die Landesfläche von Bayern und nicht für jede einzelne Gemeinde.

I. Entgegenstehende private Belange meines Mandanten

1. Optische Bedrängung/Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot

Mein Mandant wohnt in der Teilgemeinde Ehringsfeld. Wie Ihnen bekannt ist, wurden bereits zwei Windkraftanlagen nördlich des Ortsteils errichtet und sind in Betrieb.

Weitere fünf Windkraftanlagen liegen in südwestlicher Richtung bis nordwestlicher Richtung von dem Wohnort meines Mandanten.

Damit ist bereits eine Art Umzingelung erreicht.

Durch die Ausweisung der Potenzialfläche W1 wird diese massive Umzingelung verstärkt, zumal diese Fläche sehr nahe an den Ort Ehringsfeld heranreicht.

Die gesetzlichen Änderungen in § 249 Abs. 10 BauGB werden nicht verkannt. Gleichwohl bleiben die in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entwickelten Grundsätze weiter anwendbar. Diese sehen eine Einzelfallbetrachtung abseits der ursprünglich bis jetzt geltenden „Faustformel“ des OVG NRW auf jeden Fall vor. Im Rahmen dieser Einzelfallbetrachtung kommt es auf konkrete Abstände in Metern nicht an. Maßgebend sind der Gesamteindruck und die Gesamtbelastung, die auf die Anwohner einwirken.

Letztlich würde die bereits jetzt schon bestehende Umzingelung maßgebend verstärkt. Mein Mandant und die Anwohner des Ortes können sich in keiner Richtung dem Anblick von Windkraftanlagen mit den sich drehenden Rotoren entziehen.

Letztlich gilt dies auch für den Ortsteil Wolfsfeld.

Von einer erheblichen Belästigung ist bei kurzen Abständen zwischen Windkraftanlage und Wohngrundstücken von weniger als 2 000 m auszugehen. Von einer Wertminderung im Verkehrswert ist als Folge der von der Drehbewegung ausgehenden Bewegungssuggestion und empfundenen Unruhe auszugehen, wenn die Abstände zu Windkraftanlagen geringer sind. Dann ist auch die Nutzung des Wohngrundstückes einschließlich der für die Wohnfunktion wichtigen Freiflächen erheblich eingeschränkt.

Bei Windparks dieser hier vorliegenden Dimensionen und der Vielzahl der Anlagen erhöht sich der o.g. Abstand entsprechend. Windparks in dieser Massierung führen den Grundstückswert gegen null.

Dementsprechend liegt hier eindeutig eine Beeinträchtigung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB vor. Es handelt sich mithin um schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Bei der o. g. Bewegungssuggestion handelt es sich nicht um einen einfachen sinnlichen Reiz, sondern einen Eindruck, der das leibliche Gesamtfinden des betroffenen Menschen berührt. Die Bewegung drehender Rotoren wird deshalb auch im Wege leiblicher Kommunikation in einem inneren Rhythmus des eigenen Erlebens aufgenommen. Die Bewegungssuggestion erzeugt einen Rhythmus, dem sich die Aufmerksamkeit quasi zwanghaft unterwirft. Ruhende Großartefakte wie schlanke Sendemasten oder Hochspannungsgittermasten ziehen die Aufmerksamkeit in keiner vergleichbaren Weise auf sich, wie dauerhaft einer rhythmisch regelmäßigen Bewegung folgende Großartefakte. Solche erlebte Unruhe wird über die Bewegungssuggestion von der Umgebungsunruhe eines Gegenstandes ausgelöst (Emission). Sie ist aber nicht mit ihr identisch. Sie kommt vielmehr als leiblich-befindlich-spürbare Unruhe auf einer Erlebnisebene erst zur Geltung (Immission). Sie wird als leibliche Enge oder Beengung empfunden. Im Falle großer Nähe und zahlreichen Vorkommens sind solche Eindrücke als erhebliche Belästigung und schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen.

Offensichtlich soll durch die Fläche W1 ein „Bauernopfer“ erbracht werden. Nicht anders ist die Darstellung in der Begründung zu werden, die Flächen befänden sich in dünner besiedelten Teilräumen und es handele sich um kleinere Dörfer und Weiler. Damit bringt der Planer bzw. die planende Gemeinde zum Ausdruck, dass die dort lebenden Menschen offensichtlich weniger schutzbedürftig seien.

Insoweit ist fraglich, wie die Gemeinde dies mit Art. 2 Abs. 2 GG und dem Schutz eines jeden Individuums insbesondere des Anspruchs auf körperliche Unversehrtheit in Einklang bringen will.

Für die betroffenen Anwohner und meinen Mandanten klingen die Äußerungen in der jetzt vorliegenden Begründung unter 9. „befremdend“:

Damit werden sowohl die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauGB), die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB) gewahrt und die umweltbezogenen Auswirkungen auf Mensch und Gesundheit unter Vermeidung von Immissionen optimiert (§ 1 Abs. 6 Ziffer 7c und e BauGB).

Anwohner, die bereits unter den bestehenden Anlagen leiden, sollen nun „optimierte Lebensverhältnisse“ durch die Ausweisung weiterer Windkraftanlagen erlangen. Offensichtlich hat der Planer den tatsächlichen Inhalt dieser Aussage selbst nicht überdacht.

Durch die Ausweisung der Potenzialfläche W1 als Konzentrationsfläche zur Nutzung der Windenergie wird es zu einer massiven Überformung in Bezug auf den Wohnort Ehringsfeld kommen, die das nachbarliche Rücksichtnahmegebot verletzt.

Darüber hinaus besteht keine Genehmigungsfähigkeit für Windkraftanlagen nach den §§ 5 und 6 BImSchG i.V.m. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB.

2. Unzulässige Schallimmissionen

Die Ausweisung einer Konzentrationsfläche zur Nutzung der Windenergie scheidet aus, wenn im Ergebnis Windkraftanlagen an der bestimmten Stelle nicht genehmigungsfähig sind.

Der Abstand der Konzentrationsfläche W1 zu dem Ort Ehringsfeld unter dem Wohnhaus meines Mandanten ist derart gering, dass die höchstzulässige Nachtimmissionsrichtwerte nicht eingehalten werden können.

Dies liegt zum einen an der bereits bestehenden Vorbelastung durch Windkraftanlagen aber auch durch Fremdbelastungen wie beispielsweise Landwirtschaftsbetriebe, Biogasanlagen, Wärmepumpen usw.

Das vorhandene „Lärmkontingent“ ist bereits durch die bestehenden Anlagen aufgebraucht. Hinzukommende Anlagen würden zumindest zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) nicht in Betrieb sein dürfen und dementsprechend 1/3 des Tagesertrags verlustig gehen.

Unter Berücksichtigung, dass die Anlagen auch wegen Schattenschlags betreffend die Orte Gotzendorf und Kotzheim teilweise am Tage abgeschaltet werden müssen und weitere Abschaltungen aus naturschutzrechtlichen Belangen anstehen, liegt kein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen und damit kein nennenswerter Beitrag zur Erzeugung erneuerbarer Energien vor.

Die beiden bereits im Gebiet W1 errichteten Anlagen müssen bereits jetzt wegen Fledermausflug zur Nachtzeit abgeschaltet werden. Nichts anderes wird für die gesamte Potenzialfläche gelten.

II. Entgegenstehende öffentliche Belange

1. Wasserschutz/Grundwasserschutz

Das Gebiet der Potenzialfläche W1 liegt komplett im Wasserschutzgebiet (Zone 3).

Die Begründung zum Vorentwurf 4.4.2023 verweist selbst darauf, dass sich die Potenzialfläche W1 überwiegend innerhalb eines Vorranggebietes für Wasserversorgung und eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiet befindet.

Hinzu kommt, dass der südöstliche Bereich der Potenzialfläche W1 im Landschaftsschutzgebiet „Ursensollen Rangberg“ liegt.

Ich verweise insoweit auf die Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Körzendorf und Augsburg der Gemeinde Ilschwang.

Durch Windkraftanlagen besteht insbesondere die latente Gefahr durch Verunreinigung im Betrieb der Anlagen. Dies gilt vor allem dann, wenn es zu einer Havarie der Windkraftanlage kommt. Die Auffangeinrichtungen für Öle sind nicht ausreichend, eine Gefährdung des Grundwassers auszuschließen.

Havarien an Windkraftanlagen zeigen, dass durchaus auch Getriebeöle im Bereich der Gondel nach außen gelangen und durch die sich drehenden Rotoren weitflächig verteilt werden. Aber auch beim Stillstand der Rotoren können die gefährlichen Öle in das Erdreich gelangen.

So weist auch § 3 der vorgenannten Wasserschutzgebietsverordnung auf die verbotenen Handlungen im Bereich des Schutzgebietes hin. Dementsprechend sind sämtliche das Grundwasser gefährdenden Handlungen und Bauwerke in diesen Bereichen strikt verboten. Dies muss insbesondere auch für Windkraftanlagen gelten.

Mannigfache Havarien mit Windkraftanlagen in der Vergangenheit zeigen, dass es durchaus zu derartigen Schäden in Zusammenhang mit Windkraftanlagen kommen kann. Tritt ein solcher Fall ein, ist die gesamte Trinkwasserversorgung in diesem Bereich extrem gefährdet. So sind z.B. Rohrleitungsanlagen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe mit einem absoluten Verbot belegt. Diese Anlagen sind Windkraftanlagen gleichzusetzen.

2. Naturschutz/Artenschutz

Dem gegenständlichen Windkraftprojekt stehen insbesondere Belange des Naturschutzes im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden und eine Positivplanung nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG dürfen von immissionsträchtigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG angesprochenen „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ verweisen insbesondere auf die entgegenstehenden öffentlichen Belange, definiert in § 35 Abs. 3 BauGB, wobei die in § 35 Abs. 3 BauGB vorhandene Auflistung der entgegenstehenden öffentlichen Belange nur exemplarisch aber nicht abschließend ist.

Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle.

Zum Naturschutz beschränkt sich die Planung derzeit auf den Ausspruch:

„Auch die Belange des Natur- und Artenschutzes sowie des Landschaftsbildes wurden bei der Standortwahl soweit möglich berücksichtigt“.

Bislang liegen offensichtlich noch keine naturschutzfachlichen Fachbeiträge und Gutachten vor, die die Prüfung konkreter Arten aufzeigen.

So wird übersehen, dass im Gebiet W1 in Nähe der Windkraftanlagen ein Rotmilanhorst aufgefunden wurde.

Stattdessen hantiert der Planer mit eventuellen Ausschlussstatbeständen des § 45b BNatSchG. Zunächst ist aber eine ordnungsgemäße Erhebung durchzuführen. Der Verweis auf irgendwelche Daten der Artenschutzkartierung ist jedenfalls nicht ausreichend.

Nur am Rande sei darauf hingewiesen, dass die seitens der jetzigen Regierung geschaffenen Ausschlussstatbestände des § 45b BNatSchG aus hiesiger Sicht und auch aus Sicht einiger Naturschutzverbände gegen Unionsrecht und insbesondere die EU-Vogelschutzrichtlinie verstoßen. Die Rechtmäßigkeit dieser Maßgaben ist derzeit auch Prüfung bei verschiedenen Oberverwaltungsgerichten.

Des Weiteren wurde seitens eines Naturschutzverbandes bereits Antrag auf Überprüfung beim Europäischen Gerichtshof gestellt.

Weitere Ausführungen zum Thema Naturschutz erfolgt, sobald die entsprechenden Gutachten vorgelegt werden.

3. Entgegenstehende seismologische Einrichtungen

Bei den sogenannten harten entgegenstehenden Belangen sind Seismometer-Stationen in einem Abstand von ca. 5000 m benannt.

Derartige Anlagen benötigen einen Sicherheitsabstand von 15 km.

Der hier genannte Abstand von 5000 m ist viel zu gering, um eine massive Beeinträchtigung dieser wichtigen seismologischen Einrichtungen zu gewährleisten.

4. Sonstige noch nicht geklärte Einrichtungen

Völlig offen sind noch die sogenannten Wetterradar-Stationen, die Bayerischen Erdbebenmessstationen, militärische Ausschlussbereiche sowie Flugplätze mit Schutzbereichen und damit Maßgaben der Flugsicherung.

5. Landschaftsschutz

Außer einigen wenigen pauschalen Sätzen, enthält die bisherige Begründung keine aussagefähigen Inhalte.

Nähere Ausführungen zum Thema Landschaftsschutz erfolgen im Rahmen der nächsten Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die dann sicherlich mögliche Bewertung der Landschaftsgutachten inklusive der Sichtbeziehungen.

III. Erforderlichkeit der Planung

Es stellt sich insgesamt die Frage, inwieweit die Planung überhaupt erforderlich ist, § 1 Abs. 3 BauGB.

Wie der Gemeinde und dem Planer sicherlich bekannt ist, wird die Planungsmöglichkeit des sogenannten Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB mit dem 1.2.2024 erledigt sein. Die jetzige Bundesregierung hat mit Eintritt dieses Termins die Möglichkeit der Konzentrationsflächenplanung den Gemeinden genommen. Inwieweit dies mit Art. 28 Abs. 2 GG zu vereinbaren ist, ist eine andere Frage.

Im Ergebnis steht nicht endgültig fest, ob Konzentrationsflächenplanungen die bestehen oder solche, die jetzt in aller Eile noch vollzogen werden, überhaupt auf Dauer Wirksamkeit behalten und nicht von den weiteren Planungen der Bundesregierung aufgezehrt werden. Darüber hinaus wird ungeachtet der Konzentrationsflächenplanungen durch die Planungsverbände in nächster Zeit die Planung zur Ausweisung sogenannter Windenergieflächen vollzogen werden.